Vorlage BV/2024/022

STEINMAUERN
Dorf an Murg und Rhein
Landkreis Rastatt

AZ: 023.221, 632.6

Sitzung	Datum	Status	
Gemeinderat	05.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Antrag auf Befreiung von baurechtlichen Vorgaben zur Errichtung eines Carports Silberaustraße 42, Flst.Nr. 7380

Anlagen

Lageplan

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Carports mit den Maßen 5,87 m x 3,00 m vor die bestehende Garage entlang der Grundstücksgrenze zu Flurstück 7381.

Da die Grundfläche unter 30 m ² liegt, handelt es sich bei dem Bauvorhaben um ein nach § 50 LBO verfahrensfreies Vorhaben.

Das Grundstück liegt innerhalb des Bebauungsplanes „Silberau Hoper Wiesen“. Nach den Vorgaben des Bebauungsplanes sind Garagen und Nebengebäude nur auf den im Bebauungsplan gekennzeichneten überbaubaren Flächen zulässig. Das Vorhaben befindet sich teilweise außerhalb des festgelegten Baufensters.

Weiterhin wird die zulässige Grenzbebauung von 9,00 m nach LBO überschritten. Der betroffene Nachbar hat bereits zugestimmt.

Für die Überschreitung des Baufensters mit dem Carport ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB erforderlich.

In der Vergangenheit wurden in diesem Gebiet bereits ähnliche Überschreitungen des Baufensters befreit.

Es wird vorgeschlagen, der Befreiung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt einer Befreiung von den Vorschriften des Bebauungsplanes „Silberau Hoper Wiesen“ auf dem Grundstück Silberaustraße 42 bezüglich der Überschreitung der überbaubaren Fläche mit einem Carport zu.